



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Hilden
Herrn Bürgermeister
Horst Thiele
Herrn Kämmerer
Heinrich Klausgrete
Postfach 10 08 80

40708 Hilden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
annette.brandt-schwabedissen@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/3 810-05 br/be
Ansprechpartner/in:
Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen
Durchwahl 0211-4587-232

31.03.2010

Umsetzung des Transparenzgesetzes Ihr Schreiben vom 25.02.2010 - Az: II/20 KI/Mi

Sehr geehrter Herr Thiele,
sehr geehrter Herr Klausgrete,

zu dem von der Bürgeraktion Hilden vorgelegten Antrag „Schnelle Umsetzung des neuen Transparenzgesetzes in Hilden“ dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

1. Grundsätzliches

- Für Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts greifen die Veröffentlichungspflichten generell nur bei Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde (d.h. mehr als 50 % der Anteile hält die Gemeinde allein oder zusammen mit Gemeindeverbänden oder anderen Gemeinden).
- Für den Fall der Gründung eines Unternehmens/Einrichtung in privater Rechtsform oder des Neuerwerbs einer Beteiligung wird die Gewährleistung der Veröffentlichungspflichten zur Zulässigkeitsvoraussetzung. Dazu wird die Veröffentlichungspflicht in den Katalog der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 108 Abs. 1 GO als neue Ziffer 9 aufgenommen. Bei (erstmaligen) Beteiligungen an bestehenden Gesellschaften muss die erstmalige individualisierte Ausweisung im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung spätestens für das 2. Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt sein.
- Für bereits bestehende Unternehmen/Einrichtungen und Beteiligungen wird in § 108 Abs. 2 GO durch das Transparenzgesetz eine „**Hinwirkungspflicht**“ der Gemeinden auf eine entsprechende Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen statuiert.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass damit dem Umstand Rechnung getragen werde, dass „auch bei Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand

nicht gewährleistet sei, dass **in jedem Fall** eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrags **erzwungen** werden kann. Je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder bei entsprechenden Widerständen eines eventuellen privaten Anteilseigners könne der Versuch einer Anpassung des Gesellschaftsvertrags scheitern. Es wäre dann **unangemessen**, entsprechend der Systematik der Nummern 1 bis 10 des § 108 Abs. 1 als dauernde Beteiligungsvoraussetzung in der Konsequenz eine **Trennung** von der Beteiligung zu verlangen.“

Liegen allerdings hundert Prozent der Anteile der Gesellschaft bei der öffentlichen Hand, verdichtet sich die Hinwirkungspflicht - so die Gesetzesbegründung - in der Regel faktisch zu einer Anpassungspflicht, da dann keine Widerstände privater Anteilseigner gegeben sein können. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter, dass sich die Hinwirkungspflicht nicht nur auf die kommunalen Vertreter in Gesellschaftsgremien auswirkt. Vielmehr ist auch der Rat gehalten, auf die Anpassung der Gesellschafterverträge bzw. die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen i. S. d. § 285 Nr. 9 HGB hinzuwirken. So könne der Rat beispielsweise entsprechende Weisungen an die kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsgremien aussprechen. Erforderlichenfalls könne er sogar entsprechend § 113 Abs. 1 GO kommunale Vertreter aus den Gesellschaftsgremien abberufen bzw. zur Niederlegung ihrer Mandate veranlassen. Wird - so die Gesetzesbegründung - der Hinwirkungspflicht bzw. der Anpassungspflicht nicht entsprochen, kann dies kommunalaufsichtliche Maßnahmen auslösen. Im Extremfall könne dies sogar zu einer kommunalaufsichtlich erzwungenen Trennung von der jeweiligen Beteiligung führen.

Darüber hinaus wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **bestehende Verträge**, insbesondere mit Geschäftsführungen, von den Neuregelungen **nicht** erfasst würden. Mit Blick auf die Neuregelungen insgesamt müsse aber im Ergebnis „in den nachfolgenden Verträgen“ mit Geschäftsführungen die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen verankert sein.“

Bei bestehenden Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht zur entsprechenden Anpassung der Gesellschaftsverträge bestehe, würden die „Neuregelungen zwingend für **Neubestellungen** von Aufsichtsräten und für **Neuverträge** mit Geschäftsführungen, die nach der erfolgten Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen abgeschlossen werden, greifen. Dies schließe jedoch nicht aus, dass auch bei **bestehenden** Verträgen mit Geschäftsführungen die Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge erfolge. Hierfür sei allerdings erforderlich, das **nachträgliche Einverständnis** der Geschäftsführungen zu erhalten, falls die bestehenden Verträge eine individualisierte Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen nicht zulassen oder ihr entgegenstehen. Soweit nach Inkrafttreten der Novelle bei Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht bestehe, noch vor der Anpassung der Gesellschaftsverträge Neuabschlüsse von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführungen anstehen, sollten der Rat und die von ihm entsandten kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsgremien darauf **drängen**, dass in den entsprechenden Verträgen die Zulässigkeit der Veröffentlichung verankert werde.“

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Transparenzgesetz ist weiter darauf hinzuweisen, dass Ort der Veröffentlichung der Anhang zum Jahresabschluss ist.

Für die Sparkassen gilt die Besonderheit, dass aufgrund der Übergangsregelung für das Geschäftsjahr 2009 noch die alte Regelung des § 19 Abs. 5 SpkG gilt.

2. Bewertung des Antrags der Bürgeraktion Hilden

Zu Ziffer 1:

Würden die Anteile der in Frage kommenden städtischen Gesellschaften zu hundert Prozent Töchter der Stadt Hilden sein, dann wäre die Ziffer 1 insoweit mit der aus dem Transparenzgesetz resultierenden Hinwirkungspflicht, die sich bei einem Hundert-Prozent-Anteil faktisch zu einer Anpassungspflicht verdichtet, vereinbar. Sind demgegenüber Gesellschaften betroffen, die nicht zu hundert Prozent der Stadt Hilden zuzuordnen sind, ergibt sich mit Blick auf unsere obigen Ausführungen eine gestufte Anpassungspflicht.

Für die Zweckverbandssparkasse Hilden-Ratingen-Velbert gilt, dass die bisher im § 19 Abs. 5 SpkG geregelte Offenlegungspflicht ab dem Geschäftsjahr 2010 durch eine Hinwirkungspflicht zur individualisierten Offenlegung der Vergütung gem. § 19 Abs. 5 SpkG-Neu bei Sparkassen und bei Beteiligungsunternehmen ersetzt wird. Aufgrund der Übergangsregelung gilt für das Geschäftsjahr 2009 noch die alte Regelung des § 19 Abs. 5 SpkG.

§ 19 Abs. 5 SpkG-alt lautet wie folgt:

„Die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht der Sparkasse individualisiert auszuweisen. Die Vertretung des Trägers kann auf der Grundlage eines einstimmig gefassten Beschlusses festlegen, auf eine individualisierte Ausweisung i. S. von Satz 1 zu verzichten.“

Zu Ziffer 2:

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass laut Gesetzesbegründung kommunale Vertreter aus den Gesellschaftsgremien abberufen bzw. zur Niederlegung ihrer Mandate veranlasst werden können. Dies setzt jedoch konkret voraus, dass in Einzelfällen entsprechenden Weisungen nicht gefolgt worden ist. Die demgegenüber in Ziffer 2 des Antrags enthaltene generelle Aussage ohne konkrete Anhaltspunkte dürfte mit dem Transparenzgesetz nicht zu vereinbaren sein.

Zu Ziffer 3:

Ort der Veröffentlichung ist bei den städtischen Gesellschaften der Anhang zum Jahresabschluss 2010. Zu beachten sind jedoch die Besonderheiten der Veröffentlichungspflichten für bestehende Verträge, insbesondere mit Geschäftsführungen.

Hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten für den Bereich der Zweckverbandssparkasse Hilden-Ratingen-Velbert dürfen wir auf die Ausführung zu Ziffer 1 verweisen.

Im Ergebnis ist die Ziffer 3 des Antrags nicht mit dem Transparenzgesetz vereinbar.

Im Übrigen dürfen wir wegen der näheren Einzelheiten zum Transparenzgesetz auf unseren Schnellbrief Nr. 178 vom 23.12.2009 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Annette Brandt-Schwabedissen